

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. Dezember 2022

Beginn: 15:10 Uhr
Ende: 17:40 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Herr Plassmann
Frau Bansemer
Frau Blum
Herr Dr. Creutz
Herr Feske
Herr Fink
Frau Franzkowiak
Frau Grether-Schliebs
Herr Holz ab 15.15 Uhr
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Munding
Herr Schneider
Frau Silbermann ab 16.32 Uhr
Herr Söker ab 15.17 Uhr
Herr Dr. Steiner ab 15.41 Uhr
Frau Stern ab 16.18 Uhr
Herr Ülkekul
Frau Wirges

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Isparta, Frau Groos, Herr Hizarci, Frau Dr. Kraus, Herr Dr. Middel, Herr Samimi und Herr Wiemer.

Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): Niemand

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Novembersitzung 2022 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:11 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Novembersitzung 2022 wird genehmigt.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)

Um 15.12Uhr wird beschlossen:

Gem. § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV werden vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 9. November 2022 unter TOP 2 nur das Ergebnis der Abstimmung und unter TOP 11 der zweite Absatz nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)

TOP 2

Besetzung des Anwaltsgerichts

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten einzelnen Abstimmungen wurde um 15.25 Uhr im Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen:

1. Rechtsanwältin Csilla Ivanyi
2. Rechtsanwalt Raoul Beth

TOP 3

Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Eine Vizepräsidentin schildert auf der Grundlage ihres Vermerks, dass nach dem Referentenentwurf zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz) endlich vor den Landgerichten und vor den Oberlandesgerichten die Verhandlung in Bild und in Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden soll (§ 273 StPO-E). Alle Verfahrensbeteiligten sollen nach jedem Verhandlungstag unverzüglich Zugang zu Aufzeichnung und Transskript erhalten. Allerdings diene die Dokumentation nur als Hilfsmittel und stelle kein formales Protokoll dar. Wenn es sich um ein Protokoll gehandelt hätte, hätte die notwendige vollständige Überprüfung zu einer erheblichen Verfahrensverlängerung geführt.

Das „Rekonstruktionsverbot“ auf Revisionsebene bleibe erhalten, allerdings werde nun die Möglichkeit geschaffen, mithilfe der Aufzeichnung das Vorliegen eines Verfahrensfehlers konkret vorzutragen. Leider werde diese Dokumentation aus fiskalischen Gründen bei den Amtsgerichten nicht eingeführt. Bislang sei die geplante Änderung insgesamt an fiskalischen Erwägungen gescheitert, nun habe aber offenbar die FDP die Änderung durchgesetzt.

Es sei ratsam, sich auch bei Bedenken im Detail hinter den Gesetzentwurf zu stellen, um die Umsetzung nicht zu erschweren. Die Berichterstatterin empfiehlt, dass die RAK keine Stellungnahme abgebe und dies dem BRAK-StPO-Ausschuss überlasse. Ein Vorstandsmitglied unterstützt den Gesetzentwurf, äußert aber Bedenken, wenn die Bildaufnahme dazu führe, dass die verteidigte Person während der gesamten Verhandlung ständig gefilmt werde.

TOP 4

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Die Berichterstatterin teilt anhand ihres Vermerks mit, dass nach dem vorgeschlagenen § 128 a ZPO-E eine Videoverhandlung von der vorsitzenden Richterperson allein angeordnet werden könne, ohne dass dagegen die Beschwerde eröffnet sei. Es sei nur die persönliche Befreiung von der Teilnahme an der Videoverhandlung möglich. Wenn alle Verfahrensbeteiligten online teilnehmen würden, gebe es keine Verhandlung mehr vor Gericht – die Verhandlung werde dann nur noch in einen Raum im Gericht übertragen.

Die Berichterstatterin hat erhebliche rechtsstaatliche Bedenken dagegen, dass die mündliche Verhandlung dann häufig nicht mehr unmittelbar vor dem erkennenden Gericht stattfindet und die fehlende Mündlichkeit zu einem Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG führe. Auch das rechtsstaatliche Erfordernis eines fairen Verfahrens werde nicht gewahrt, vor allem wenn es technische Übertragungsprobleme gebe, ohne dass dies immer bemerkt werde. Datenschutzrechtliche Bedenken bestünden u. a., weil

faktisch die Gefahr bestehe, dass Aufzeichnungen der Videoverhandlung über soziale Medien verbreitet würden. Weiterhin müsste sich die Anwaltschaft mit der Mandantschaft in der Kanzlei oder einer Wohnung zur gemeinsamen Teilnahme an der Videoverhandlung treffen. Dies stelle einen fragwürdigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Anwaltschaft dar. Darüber hinaus gebe es praktische Probleme, z.B. beim Austausch der Anwaltschaft während der Verhandlung mit der Mandantschaft. Außerdem werde es schwieriger, die am Prozess Teilnehmenden zu beobachten.

Ein Vorstandsmitglied bemängelt, dass der Gesetzentwurf von zu niedrigen Kosten für die technischen Erweiterungen für die Videoverhandlungen ausgehe. Er halte Videoverhandlungen in einfach gelagerten Fällen für sinnvoll und schlägt vor, die Videoverhandlung vom Antrag der Parteien abhängig zu machen. Eine Vizepräsidentin wendet sich dagegen, den Gesetzentwurf grundlegend abzulehnen. Die Entscheidung darüber sollte auch in der Kompetenz des Gerichts liegen, da die Parteien nicht immer aus verfahrensdienlichen Gründen eine Videoverhandlung ablehnten. Allerdings sollte das Gericht weiterhin im Sitzungssaal tagen und die Parteien die Entscheidung des Gerichts für eine Videoverhandlung überprüfen können. Der Präsident meint, der Grundsatz der Unmittelbarkeit werde durch Videoverhandlungen nicht verletzt. Ein Beschwerderecht gegen die Anordnung der Videoverhandlung sei allerdings sinnvoll. Ein weiteres Vorstandsmitglied weist auf die weitreichenden Vollzugsdefizite in Berlin und Brandenburg hin und spricht sich dafür aus, dass eine Partei die Videoverhandlung verhindern könne. Der Gesetzentwurf beruhe vor allem darauf, dass das BMJ aufgrund der massenhaften Diesel-Verfahren befürchte, dass die Zivilgerichtsbarkeit diese Art der Verfahren nicht mehr in den Griff bekomme. Ein anderes Vorstandsmitglied zeigt sich aufgeschlossen gegenüber dem Gesetzentwurf, stimmt aber dem „Vetorecht“ (abgesehen von der Güteverhandlung im Arbeitsrecht) einer Partei zu. Ein Vorstandsmitglied will die Möglichkeit der Videoverhandlung von der anwaltlichen Vertretung der Parteien abhängig machen, ein anderes spricht sich für die Hybridverhandlung aus. Eine Vizepräsidentin stimmt – auch aus Klimaschutzgedanken – grds. dem Gesetzentwurf zu, spricht sich aber auch dafür aus, dass das Gericht im Verhandlungssaal anwesend sein muss. Sie könne sich nicht vorstellen, dass die Gerichte auch die Beweisaufnahme oft per Videoverhandlung durchführten. Ein anderes Vorstandsmitglied schließt sich den rechtsstaatlichen Bedenken der Berichterstatterin an.

Um 16.48 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand lehnt die generelle Möglichkeit der Anordnung einer Videoverhandlung als mündliche Verhandlung in Zivil-, Verwaltungs-, Familien- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten gegen den Willen der Parteivertreter als zu weitreichend ab. Ein Sitzungszimmer an dem zuständigen Gericht muss erhalten und die Teilnahme dort möglich bleiben. Der Spruchkörper muss in dem Sitzungszimmer gemeinsam an der Verhandlung teilnehmen. Beweisaufnahmen mittels

Videoverhandlungen sind über die jetzt schon mögliche Bild- und Tonübertragung hinaus nicht zu gestatten.

(9 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen)

TOP 5

Schule trifft Anwaltschaft

Eine Vizepräsidentin berichtet, dass ein Referent der BRAK ein Projekt initiiert habe, mit dem der Schülerschaft mit Migrationsgeschichte der Anwaltsberuf in Theorie und Praxis veranschaulicht werde, um den Berufswunsch Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu fördern. Der Referent habe seine frühere Schule in Berlin angesprochen, die das Projekt im Januar und März 2023 durchführen wolle. Dieses Projekt reagiere sehr gut auf die strukturelle Schwäche der Anwaltschaft, die sie auf der Klausurtagung geschildert habe. Die BRAK habe dem Projekt zugestimmt. Auf die Frage der Vizepräsidentin erklären sich mehrere Vorstandsmitglieder bereit, sich an dem Projekt zu beteiligen.

TOP 6

Bericht über die Entscheidung des BGH in Wahlanfechtung

Der Berichterstatter teilt mit, dass die RAK München die Vorstandswahl 2020 mit der Nachwahl eines zwischenzeitlich durch Amtsniederlegung frei gewordenen Vorstandsamts verbunden habe. Im relevanten LG-Bezirk sollten die zehn neu zu besetzenden Vorstandsämter mit den zehn Personen mit den meisten Wählerstimmen besetzt werden. Die Person mit den elfmeisten Stimmen sollte in das freigewordene Amt nachrücken. Bei dieser einheitlichen Vorstandswahl habe auch die Person kandidiert, die zuvor das nachzubesetzende Amt niedergelegt habe.

Der zuständige Wahlausschuss der RAK München habe diesen Kandidaten aber sowohl von der Nachwahl als auch von der turnusmäßigen Neuwahl ausgeschlossen, da ein Vorstandsmitglied, das sein Amt niederlege, für den gesamten Rest seiner Amtszeit insgesamt als mögliches Vorstandsmitglied ausgeschlossen sei. Das betroffene Vorstandsmitglied habe Klage erhoben.

Der BGH sei zwar nicht der Ansicht des BayAGH gefolgt, dass ein Vorstandsmitglied, das sein Amt vorzeitig niederlege, an der Wahl zur Nachbesetzung des niedergelegten Amts teilnehmen könne. Allerdings habe der BGH ebenso wie der BayAGH entschieden, dass dieses Vorstandsmitglied an den turnusmäßigen Vorstandswahlen teilnehmen könne. Außerdem – so der BGH – sei die Durchführung der turnusmäßigen Neuwahl und der Nachwahl in einem gleichzeitigen und einheitlichen Wahlgang nicht zulässig. Der BGH habe dabei § 68 Abs. 4 BRAO, der die Wahlen bei der Erhöhung der Mitgliederzahlen des Vorstands regle, analog angewendet.

Der Berichterstatter erläutert, dass hier unter Heranziehung des § 69 Abs. 3 Satz 3 Alt. 1 BRAO auch eine andere Wertung möglich gewesen sei. Es stehe nun aber fest, dass eine gleichzeitige Durchführung beider Wahlen unzulässig sei und damit auch § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der RAK Berlin geändert werden müsse. Da bei den kommenden Vorstandswahlen der RAK Berlin keine Nachwahl stattfinde, könne die Kammerversammlung im Jahr 2024 die notwendigen Änderungen beschließen. Außerdem könnte die RAK Berlin satzungsrechtliche Regelungen für den Fall einer Wahlwiederholung treffen, da die BRAO hierzu fast keine Regelungen treffe.

TOP 7

Bericht von der Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises 2021 sowie von der Prozessbeobachtung vom 06. – 11.11.2022 in der Türkei

Entfällt, da der Berichterstatter nicht an der Sitzung teilnimmt.

TOP 8

Feststellungen der Abteilungen des Vorstands und der Geschäftsverteilung gem. § 77 Abs. 3 BRAO

Um 17.15 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin bildet ab dem 1. Januar 2023 sechs Abteilungen. An der Geschäftsverteilung gem. § 12 Abs. 1 bis Abs. 14 der Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer wird festgehalten.

Die Abteilung IV ist ab dem 01.01.2023 mit drei Mitgliedern besetzt, und zwar: Astrid Wirges, Dr. Sebastian Creutz und Dr. Michael Steiner.

An der personellen Zusammensetzung der übrigen Abteilungen wird festgehalten.

(Einstimmig)

TOP 9

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossen habe,

- dass die RAK ab Januar 2023 für die Kommunikation mit den Kammermitgliedern das beA in der überwiegenden Zahl der Fälle nur mit der Namensangabe der verantwortenden Person ohne Unterschrift, ohne Faksimile und ohne qualifizierte elektronische Signatur verwendet und nur bei bestimmten weitreichenden Erklärungen die schriftliche Form mit PZU beibehält;

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

- die Tagung der International Criminal Defense Lawyer Germany e.V. im Februar 2023 zum Völkerstrafrecht mit einem Betrag in Höhe von 750,- € zu unterstützen und
- dass ein Vorstandsmitglied und eine der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen an der Berufsrechtsreferentenkonferenz im März 2023 teilnehmen.

TOP 10

Umsetzung und Beschlüsse

Umsetzung

Der Präsident teilt mit, dass

- der Besetzungsvorschlag für den AGH wegen des Amtszeitendes von RA von Wedel dem Kammergericht übermittelt worden sei und
- die Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG im Amtsblatt Berlin und auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin veröffentlicht worden sei.

Bericht:

Der Präsident berichtet, dass

- er am 09.11.2022 anlässlich des Anwaltsrichtertreffens in den Räumen der RAK den langjährigen geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts RA Malorny, verabschiedet habe;
- eine Vizepräsidentin am 11. November an der 5. Konferenz „Anwaltschaft im Blick auf die Wissenschaft“, veranstaltet von der BRAK und vom Institut für Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover, in Hannover teilgenommen habe. Die Vizepräsidentin erläutert, dass es dort vor allem um die Gesetzgebungspläne zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung gegangen sei;
- er am 22.11.2022 an einer Podiumsdiskussion der CDU-Fraktion zur Zukunft des Landgerichts teilgenommen habe, auf der überwiegend Zustimmung zur geplanten Bildung von zwei Landgerichten deutlich geworden sei;

- ein Vorstandsmitglied vom 23. – 25.11.2022 an der Rentrée du Barreau de Paris teilgenommen habe; das Vorstandsmitglied berichtet davon;
- er zusammen mit einer Vizepräsidentin am 02.12.2022 die neue Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Frau Fölster, auf der Geschäftsstelle der RAK getroffen habe;
- der Menschenrechtsbeauftragte an einer menschenrechtlichen Veranstaltung der Friedrich-Naumann-Stiftung teilgenommen habe und
- eine Vizepräsidentin am 12.12.2022 an der Beerdigung von Dr. Peter Danckert teilgenommen habe. Die Vizepräsidentin berichtet von der eindrucksvollen Trauerfeier.

TOP 11

Verschiedenes

Der Präsident teilt mit, dass die BRAK den Beauftragten des Vorstandes für die Geldwäscheprävention in den BRAK-Ausschuss Geldwäschebekämpfung berufen habe.

Der Präsident berichtet, dass die Satzungsversammlung am 05.12.2022 eine gendergerechte Fassung der BORA und FAO beschlossen, in § 4a Abs. 1 FAO festgelegt habe, dass drei Leistungskontrollen bei der Fachanwaltsprüfung in Präsenzform geschrieben werden müssen, und durch Ergänzungen des § 4 BORA versucht habe, die Sammelanderkonten zu retten.

Der Präsident erinnert den Vorstand an die Vorstandswahlen Anfang 2023 und an die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis 09.01.2023, 24 Uhr.

Der Präsident teilt mit, dass ab dem 01.01.2023 das Parkhaus am Kriminalgericht wiedereröffnet werde und ausreichend Radstellplätze zur Verfügung gestellt würden. Ein Vorstandsmitglied dankt dem Präsidenten dafür, dass er sich dafür eingesetzt habe, dass der Parkplatz von der Anwaltschaft wieder genutzt werden könne.

Eine Vizepräsidentin berichtet, dass die BRAK für ein Werbevideo für den Anwaltsberuf Kammermitglieder suche, die in einem kurzen, selbstgedrehten Video in ganz unterschiedlicher Form schildern, warum sie Anwältin oder Anwalt sind. Das Video soll dann in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Fachschaften veröffentlicht werden.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:40 Uhr.

Berlin, 12. Januar 2023

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Eyser
Vizepräsidentin

Tagesordnung

für die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 14. Dezember 2022

als Präsenzsitzung

in den Räumen der Geschäftsstelle, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Bitte führen Sie vor der Sitzung einen Corona-Schnelltest durch.

Bitte tragen Sie während der Präsenzsitzung eine FFP-2-Maske.

Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:55 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Novembersitzung und Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Besetzung des Anwaltsgerichts	15:10	
3	Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung	15:30	
4	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten	15:50	
5	Schule trifft Anwaltschaft	16:10	
6	Bericht über die Entscheidung des BGH im Wahlanfechtungsverfahren der RAK München	16:30	

7	Bericht von der Verleihung des Ludovic-Trarieux Preises 2021 sowie von der Prozessbeobachtung vom 06.-11.11.2022 in der Türkei	16:50	
8	Feststellung der Abteilungen des Vorstands und der Geschäftsverteilung gemäß § 77 Abs. 3 BRAO	17:10	
9	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:15	
10	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:30	
11	Verschiedenes	17:45	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.